

Die nachfolgenden Vorschriften sind von allen Lieferanten unbedingt einzuhalten. Dementsprechend haftet der Lieferant auch für die von ihm beauftragten Unterlieferanten und Subfirmen.

## **1. Umweltschutz**

### **1.1 Einhaltung der Gesetze**

Der Lieferant berücksichtigt im Lieferumfang sämtliche gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben, insbesondere aus dem Wasserrechtsgesetz, div. Verordnungen zum Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Bodenkontamination, und hält diese ein.

Der Lieferant führt die von den Genehmigungsbehörden vorgeschriebenen Maßnahmen in eigener Verantwortung durch.

Es ist vom Lieferant sicherzustellen, dass von seinen Mitarbeitern keine wasserverunreinigenden bzw. wassergefährdenden Stoffe in unser Kanalsystem eingebracht werden.

### **1.2 Energetische Maßnahmen**

Energetische wirkungsvolle wirtschaftliche Maßnahmen müssen zu Lasten des Lieferanten unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln und des Standes der Technik realisiert werden. Zwecks Energieeinsparung untersucht der Lieferant, welche Aggregate bei bestimmten Betriebszuständen unter Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit abgeschaltet oder leistungsreduziert betrieben werden können.

### **1.3 Nachhaltiges Wirtschaften**

Der Lieferant setzt Energie, Rohstoffe sowie Hilfs- und Betriebsstoffe so sparsam wie möglich ein.

Weiters vermeidet der Lieferant Umweltbelastungen wie Abfall, Emissionen in die Luft, Abwasser und Lärm, wo immer es sinnvoll möglich ist.

### **1.4 Umweltschutz ist Managementverantwortung**

Jeder Vorgesetzte trägt durch aktives Vorleben zur Umweltbewusstseinsbildung und Eigenmotivation seiner Mitarbeiter bei.

### **1.5 Luftreinhaltung**

Bei Arbeiten jeder Art, ist die Verunreinigung der Luft auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren. Bei Lieferfahrzeugen ist während des Aufenthalts auf dem Firmengelände der Motor abzustellen.

## 1.6 Entsorgung von Abfällen

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Entsorgung der Abfallstoffe entsprechend den gesetzlichen Auflagen und Vorgaben durch den Lieferanten.

## 1.7 Endreinigung von Maschinen

Anlagen oder Anlagenkomponenten sind ohne Rücksicht auf den eventuellen Verursacher nach Abschluss von Montage und Inbetriebnahme durch den Lieferanten gründlich zu reinigen und Schäden am Anstrich auszubessern. Bei Nichteinhaltung dieses Vertragspunktes werden die Kosten für diese Mängelbehebung dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

## 2. Arbeitssicherheit

### 2.1 Allgemeines

In unserem Betrieb legen wir größten Wert auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Zur Vermeidung von Personenschäden, Bränden und Sachbeschädigungen übernimmt der Lieferant die volle Verantwortung dafür, dass die für unseren Betrieb geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen behalten wir uns die Verhängung eines Werksverbots vor.

An Eingängen angebrachte Zutrittsbeschränkungen sind unbedingt zu beachten.

Besonders zu beachten ist, dass in der Gießerei, den Elektroschalt- und Traforäumen ein Zutrittsverbot für Personen mit Implantaten besteht.

Bei Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz wenden Sie sich an unsere Sicherheitsfachkraft DW 210.

### 2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Können Gefährdungen durch technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, so sind vom Lieferant für seine Mitarbeiter persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und dessen Benutzung sicher zu stellen.

Bei Be- und Entladearbeiten sind LKW- Fahrer verpflichtet, Sicherheitsschuhe zu tragen.

In der Gießerei besteht ausnahmslos Helmtragepflicht.

### 2.3 Alkohol und andere berauschende Mittel

Arbeiten unter Alkohol- und Drogeneinfluss ist strikt untersagt. Das Mitbringen und die Einnahme von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mittel ist strengstens verboten.

## 2.4 Lärm

Bei Arbeiten auf dem Firmengelände ist darauf zu achten, keinen unnötigen Lärm zu verursachen. Maschinen, welche nicht ständig benutzt werden, sind abzustellen.

## 2.5 Verkehr

Auf unserem Firmengelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ist unbedingt einzuhalten. Flurfördergeräte haben Vorrang gegenüber Straßenfahrzeugen. Eine hohe Gefährdung stellt die auf unserem Firmengelände verkehrende Eisenbahn dar. Diese hat Vorrang gegenüber allen anderen Fahrzeugen. Den Anweisungen der Bediensteten der Bahn ist bei den Sicherungsarbeiten unbedingt Folge zu leisten.

## 2.6 Ordnung und Sauberkeit

Bau- und Montagestellen sind stets in aufgeräumten Zustand zu halten. Gefahrstellen sind mit Rücksicht auf verschiedene Betriebszustände und vorhersehbare Notsituationen abzusichern.

## 2.7 Beistellungen und Mieten

Die vom Lieferanten zur Erfüllung des Auftrages gemieteten oder kostenlos zur Verfügung gestellten Maschinen, Anlagen, Geräte und dgl., müssen die dem vorgesehenen Verwendungszweck gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

# 3 Brandschutz

Heißenarbeiten wie Schweißen, Schneiden, Trennschleifen, Flämmen, Löten usw. sind beim Brandschutzbeauftragten anzumelden und mittels „Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten“ eine Berechtigung einzuholen. Der Lieferant verpflichtet sich, die im Freigabeschein geforderten Kontrollen durchzuführen. Des Weiteren sind geeignete Löschmittel bereitzuhalten.

Während der Ladung bei den Batterieladestationen sind sämtliche Arbeiten sowie die Verwendung von Elektrogeräten verboten

Im Bereich der Gasdruckregelstation und des Gasflaschenlagers ist bei allen Arbeiten das Einverständnis des Brandschutzbeauftragten einzuholen.

Das Rauchen ist in Bereichen, in welchen sich explosive und brennbare Stoffe befinden verboten. Das gilt insbesondere für die gekennzeichneten Rauchverbotszonen.

Vor allen Erdarbeiten im gesamten Werksbereich sind wegen der in der Erde verlegten Strom-, Gas- und Wasserleitungen vorher generell unsere Abteilungen TP und TIE zu verständigen.